

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E311

Dienstgebäude: 
Rungestraße 29
Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer Ru420
Telefon 030 9025-1521
Fax 030 9025-1670
intern (925)

Datum 31. August 2018

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Alexanderplatz– U-Bahnlinie U2 – Einbau eines zusätzlichen Aufzugs (A27433-10)“

AZ: IV E3 P 1807

Antrag der BVG vom 29.06.2018

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.Vm. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof recht-

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

lich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau eines dritten Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Alexanderplatz (Bahnsteig der Linie U2) mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand. Damit wird ein zusätzlicher Aufzug zur Verringerung der Wartezeit an den bisher vorhandenen Aufzügen geschaffen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Boden nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs.1 Nr. 4 UVPG

Dauerhaft werden für das Vorhaben keine zusätzlichen Flächen versiegelt, da sich das Vorhaben bereits auf der versiegelten Fläche des Alexanderplatzes befindet.

Baubedingt werden für die Baugrube ca. 96 m³ (1,5m x 8,5m x 7,5m) Boden für die Baugrube ausgehoben. Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Zwar liegt die Unterkante (UK) Tunnelsohle bei 28,27 m, bei einem höchsten Grundwasserstand (HGW) von 31,7 m über Normalnull (ü.NN), im Grundwasser, jedoch wird die gesamte Aufzugs konstruktion im Tunnelinneren auf der Sohle gelagert, ohne diese zu öffnen.

Der S- und U-Bahnhof Berlin Alexanderplatz ist als Gesamtanlage in die Berliner Denkmalliste eingetragen. Ebenfalls sind der Alexanderplatz als Denkmalensemble sowie diverse Baudenkmale unter Denkmalschutz gestellt. Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamts von Berlin (LDA), sind bei diesem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden. Des Weiteren werden die Beeinträchtigungen im Plangenehmigungsverfahren durch Auflagen des LDA vermindert.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer 420, (Zugang am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
Plangenehmigung zur „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Alexanderplatz– U-
Bahnlinie U2 – Einbau eines zusätzlichen Aufzugs (A27433-10)“**

Bekanntmachung vom 31. August 2018

SenUVK IV E 3 P1807

Telefon: 9025-1521 oder 9025-0, intern 925-1521

Am 29. Juni 2018 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Einbau einer Aufzugsanlage zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Alexanderplatz der U-Bahnlinie 2 mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland. Der Einbau des Aufzuges wird auf einer bereits versiegelten Fläche des Alexanderplatzes realisiert. Baubedingt werden für die Baugrube ca. 96 m³ (1,5m x 8,5m x 7,5m) Boden für die Baugrube ausgehoben. Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Mit dem Einbau der neuen der Aufzugsanlage wird ein zusätzliches Element geschaffen, so dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Form der Veränderung des Gesamtbildes des U-Bahnhofs und des Alexanderplatzes berührt sind.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer 420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde